

**Gemeinde Walting
(Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt)**

**Gundekarstr. 7a
85072 EICHSTÄTT**

Betreff: Einwendung zur 6. Änderung und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walting

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 06. und 07. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walting verfügbaren Unterlagen weisen eine ganze Reihe von erheblichen Mängeln auf.

A) Veränderungen der Ausgangslage ohne rechtliche Grundlage

1. Als Grundlage für die Änderungen wurde den Gemeinderäten anstelle der in der Begründung genannten Bezugsdokumente ein neu erstellter digitaler Plan vorgelegt. Dieser digitale Plan stimmt an vielen Punkten nicht mit dem gültigen Flächennutzungsplan vom 26.01.1988 und den zusätzlichen Änderungen 1 bis 5 überein. Der digitale Plan wurde den Gemeinderäten im Infosystem zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage bei Gemeinderäten, konnten diese die von uns Rahmen unserer Analyse festgestellten Fehler in diesem digitalen Plan nicht erkennen, weil ihnen der Vergleich zur tatsächlich genehmigten Lage fehlt.
Der digitale Plan wurde ohne Signierung (!) und ohne sonstige Referenzen (!) als ungeschütztes PDF (!) eingestellt und trägt als einziges Identifikationsmerkmal das Datum 21. Juni 2017. Einige Gemeinderäte haben uns gegenüber übereinstimmend erklärt, dass sie abseits dieses digitalen Plans keine weiteren offiziellen Vergleichsdokumente zur tatsächlich genehmigten Ausgangslage vor der 6./7. Änderung erhalten haben.
2. Die zu beiden aktuellen Änderungen online-gestellten und die zur Einsichtnahme ausgedruckten digitalen Pläne sind nicht unterzeichnet (!) und nicht uneindeutig in ihrem Inhalt fixiert. Die vorgelegten Ausdrucke tragen keine Unterschriften der Verfasser oder der Gemeinde.
Es kann daher nicht erkannt werden, ob unterschiedliche Versionen mit dem gleichen Ausgabestand existieren. Damit sind Manipulationen möglich und weder für Außenstehende, noch für die Gemeinderäte erkennbar.

3. Den Gemeinderäten haben damit nach unserer Bewertung zur 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplans bereits zur Beurteilung des Status quo fehlerhafte bzw. manipulierte Dokumente vorgelegen (Siehe Abschnitt D).
4. In Konsequenz zweifeln wir die Rechtmäßigkeit der Aufstellungsbeschlüsse für die 6.¹ und 7.² Änderung des Flächennutzungsplans Walting an.

B) Einsichtnahmen / Öffentlichkeitsbeteiligung

In zwei Einsichtnahmen am 27.03.2019 und am 02.04.2019 während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden uns zunächst im Wesentlichen falsche oder gar keine Dokumente und zur zweiten Einsichtnahme nur in Teilen gültige, und im Weiteren unvollständige Bezugsdokumente gezeigt. Daher sind wir davon überzeugt, dass

- die Ausgangslage für beide aktuellen Änderungen nicht klar definiert werden kann.
- eine Chronologische Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist.

Unter solchen Umständen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, ist nicht zielführend und rechtswidrig!

Die Öffentlichkeit muss sich darauf verlassen können, dass ein Amt die nötigen Dokumente vollständig und sinnrichtig aufbereitet zur Einsichtnahme während einer formalen Öffentlichkeitsbeteiligung bereithält. Dazu war die Gemeindeverwaltung Walting zu beiden Einsichtsterminen trotz zweimaliger Vorankündigung (!) und Abstimmung (!) nicht in der Lage:

- Beim ersten Termin hatte zumindest die Verwaltungsleitung ein redliches Bemühen gezeigt, die offensichtlich fehlenden Unterlagen herbeizuschaffen. Während der ersten Einsichtnahme konnte kein valides Bezugsdokument zu beiden aktuellen Änderungen gezeigt werden.
- Daher kam ein zweiter Termin zustande. Bei diesem Termin wurden erstmals die tatsächlichen Originalpläne mit den entsprechenden Genehmigungsvermerken präsentiert.
- In der weiteren Einsichtnahme zeigte sich dann im Beisein des Bürgermeisters, dass für die Ausgangsfassung des Flächennutzungsplans vom 26.01.1988 und für die 1. Änderung vom 15.05.2000 (Angabe jeweils des Genehmigungsdatums) die Begleitdokumente unvollständig und fehlerhaft vorgelegt wurden.

Die Begleitdokumente zur Ausgangsfassung bestanden aus einer Kopie des Erörterungsberichts mit Stand 1983 und der Kopie des Landschaftsplans von 1982. Beide Kopien tragen keine Unterschriften der Verfasser oder der Gemeinde. Es handelt sich nach dem Charakter der Heftung (Schnellhefter) und der Art der Kopie (braunes Umweltpapier) sicher nicht um die finalen Originale. Diese Dokumente sind für eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geeignet.

¹ Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2017

² Aufstellungsbeschluss vom 16.01.2018

Das Genehmigungsschreiben der Regierung von Oberbayern zur Ausgangsfassung 1988 konnte nicht gezeigt werden³. Welche weiteren Dokumente, die für eine Beurteilung der Ausgangslage nötig sind und welche Inhaltlichen Bezüge daher in der aktuellen 06. und 07. Änderung fehlerhaft / unvollständig/ gar nicht aufgegriffen wurden, kann so nicht erkannt werden. Es konnte auch kein Inhaltsverzeichnis als Überblick der relevanten Bezugsdokumente gezeigt werden.

Im weiteren Verlauf der Einsichtnahme wurde klar, dass zur 1. Änderung vom 15.05.2000 uns nur ein manipulativ zusammengestellter Auszug von Begleitpapieren zur Einsichtnahme bereitgestellt wurde:

- Der Auszug wurde nur mit einem Heftstreifen zusammengehalten.
- Der Auszug umfasste ein Deckblatt, das auf das Jahr 1997 datiert und lediglich vom beauftragten Planer (ein externer Architekt) unterschrieben wurde.
- Danach kam ein Blatt (Kopie) mit zahlreichen Unterschriften des damaligen Bürgermeisters, die alle auf das Jahr 2000 datieren. Das ist chronologisch auffällig in der Art der Ablage.
- Danach folgten zwei Blätter mit Zeichenerklärung. Diese beiden Blätter sind ohne Bezug zum Rest des Inhalts des Aktenauszugs.
- Danach folgten 9 kopierte Kartenauszüge mit farblichen Hervorhebungen. Diese Kopien oder Farblaserausdrucke tragen keine Nummerierung / keine Referenzen / keine Unterschriften oder sonstigen Einordnungsmerkmale.
- Einige dieser Kopien waren sogar mehrfach enthalten. Mögliche Gründe dafür waren nicht ersichtlich.
- Am Schluss befand sich eine 1,5 Seiten umfassende Erörterung, zu einer einzigen Änderung innerhalb der 1. Änderung von 2000. Diese Erörterung wurde vom Architekten und dem Bürgermeister unterschrieben und datiert auf den 10.09.1999.

Tatsächlich aber umfasst die 1. Änderung 6 weitere Gebiete/Ortsteile der Gemeinde Walting. Zu KEINEM dieser Punkte konnte uns zur wiederholten Einsichtnahme ein gültiges Erörterungsdokument oder eine Begründung vorgelegt werden. Die Diskrepanz von vielen und umfassenden inhaltlichen Änderungen gegenüber der verschwindend geringen Anzahl an vorgelegten Blättern (nur 16 Blatt!), zeigt die Rechtswidrigkeit des gesamten Vorgangs.

Wie zuvor, konnte das Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde⁴ nicht vorgelegt werden.

Wir haben den Bürgermeister mit diesem Sachverhalt (Chaos, unvollständige Aktenlage, fehlende Unterschriften, Manipulationsmöglichkeiten und Fehler in der Ausgangslage und den aktuellen Plänen der Änderungen) unmittelbar konfrontiert. Er hat daraufhin weder Aktivitäten unternommen, um den offensichtlichen Mängeln abzuhelpfen, noch hat er den Sachverhalt dementiert. Daraufhin haben wir mit Erlaubnis des Bürgermeisters die vorgelegten 16 Seiten zur 1. Änderung vom 15.05.2000 und alle anderen vorgelegten Dokumente fotografiert. Wir sind daher in der Lage zu jedem einzelnen Blatt der zweiten Einsichtnahme qualifizierte Aussagen zu treffen.

³ AZ: 421-4621 EIH 28-1 vom 26.01.1988 gem. vorgelegtem Plan Nr. 80.601-1 mit 2. Änderung vom 30.10.1983

⁴ Landratsamt Eichstätt vom 15.05.2000 (AZ: ??-600-00, unterzeichnet: „SCHREIBER“)

Die in der 1. Einsichtnahme verifizierten Mängel konnten in der zweiten Einsichtnahme nicht ausgeräumt werden. Die von uns zu den aktuellen Änderungen verglichenen Pläne weisen weitere inhaltliche Fehler / Manipulationen auf. Die zugehörige Beschlusslage lässt selbst nach Einsichtnahme in die Original-Niederschriften der öffentlichen Sitzungen keine Rückschlüsse auf die z.B. am 11.09.2018 vom Gemeinderat gebilligten Änderungen im Flächennutzungsplan zu. In der Niederschrift ist lediglich folgender Satz festgehalten:

„TOP4. 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walting; Vorstellung des aktuellen Planungsstandes durch das beauftragte Architekturbüro - Beratung und Beschlussfassung -

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorgelegten Änderungen des Flächennutzungsplanes zuzustimmen.“

Da es für den Bürger und für die Gemeinderäte keine Anhänge in der Niederschrift gibt, kann niemand nachvollziehen welche Änderungen nach dem Aufstellungsbeschluss tatsächlich vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Ein möglicher Verfahrensvermerk der Verwaltung konnte uns vom Bürgermeister trotz Aufforderung nicht gezeigt werden. Der Bürgermeister wollte uns dazu keine Information geben.

Wir bewerten diese Form einer „Öffentlichkeitsbeteiligung“ als grobe Irreführung der Bürger und des Gemeinderats als Beschlussorgan und jedes einzelnen Gemeinderats als Mitglied und Bürger. Die von uns analysierten Vorgänge bewerten wir in Summe als rechtswidrig und die Ergebnisse / Beschlüsse als ungültig.

C) Antrag

Wir beantragen auf Grund der vorgefundenen schweren Mängel folgende Maßnahmen:

- A) Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der aktuellen 06. und 07. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walting.**
- B) Aufarbeitung der Ausgangslage für die Gemeinderäte und die Bürger in einem qualifizierten Verfahren, sodass für die weitere Bearbeitung von Änderungen eine digitale Grundversion mit allen Änderungen seit 1988 vorliegt.**
- C) Aufstellung aller validen Bezugsdokumente der Grundversion (1988) seit Aufstellung des Plans im Jahr 1980 bis zur 5. Änderung 2018.**
- D) Identifizierung aller fehlenden Dokumente und Einholung von validen Kopien aus den Archiven der Aufsichtsbehörden.**
- E) Anschreiben aller Grundeigentümer in der Gemeinde Walting mit ausdrücklicher Aufforderung zu ihren eigenen Flächen gegenüber dieser digitalen Grundversion schriftlich Stellung zu nehmen, um Fehler aufzudecken und auszuschließen.**
- F) Neubeschluss der geplanten Änderungen auf valider Plan-Grundlage in Form eines eingefrorenen digitalen Masters (digitale Unterschrift mit öffentlichem Zertifikat).**
- G) Begründung aller neuen Änderungen gegen die aus 1988, 2000 und fortfolgenden Änderungen 2 bis 5 vorliegenden Erörterungen.**

Hinweis: Aus den uns gezeigten Dokument-Fragmenten sind erhebliche Widersprüche zur 1988 und 2000 festgehaltenen Planungsabsicht der Gemeinde erkennbar. Diese müssen qualifiziert aufgelöst werden.

Im Teil D) sind die von uns als besonders bemerkenswert bewerteten Abweichungen / Manipulationen dargestellt.

D) Manipulierte Anteile / Fehler im digitalen Plan vom 21. Juni 2017 und den darauf aufbauenden veröffentlichten Plänen in der Öffentlichkeitsbeteiligung - im Vergleich mit dem genehmigten und unverändert gültigen Plänen zur Grundversion 1988 (Papierform) und der 1. Änderung 2000 (Papierform)

Für die vorliegende 6. und 7. Änderung wurde ein digitaler Plan als Arbeitsgrundlage genutzt. Dazu mussten die Informationen aus den beiden analogen Plänen und aus den Änderungen 2 bis 5 in eine digitale Ausgangslage übertragen werden. Dabei ist eine penible Überprüfung auf eine korrekte Übertragung von besonderer Bedeutung. Entstehen Übertragungsfehler oder Manipulationen, dann setzen sich diese Änderungen weiter fort und können weitreichende Konsequenzen erzeugen.

Im Rahmen der 2. Einsichtnahme fragten wir Hr. Bürgermeister Schermer, wie in der Gemeinde Walting die Qualitätssicherung bei der Übertragung von Bestandsdaten in eine digitalisierte Form gehandhabt wird:

Werden die durch den Architekten oder dem Planungsbüro neu erstellten Pläne von Bürgermeister selbst, von der Gemeinde oder einer unabhängigen Instanz auf ihre Richtigkeit geprüft und signiert? Wie sieht das Vorgehen in der Gemeinde Walting dazu aus? Herr Schermer wickelte eine konkrete Antwort mehrfach aus und beantwortete die Frage nicht ansatzweise.

Dies bedeutet, in Walting wurde keine Qualitätskontrolle bei der Übertragung der Daten durchgeführt. Weder die Gemeinderäte noch die Bürger können sichergehen, dass die Übertragung fehlerfrei und manipulationsfrei ist. Mit dieser laxen Handhabung in Walting wird den bewussten und unbewussten Veränderungen Tür und Tor geöffnet. Es bestehen unter diesen Rahmenbedingungen kaum Kontrollmöglichkeiten für den Bürger und die für die Manipulation verantwortlichen Personen können nur schwer zur Rechenschaft gezogen werden.

Im Folgenden werden von uns erkannte Fehler und Manipulationen in der digitalisierten Grundversion des Flächennutzungsplans vom 21.06.2017 dargestellt:

1. Gungolding Änderung von Fl.Nr. 419/4, 419/5 und 419/6 von MD in W

Für diese Änderung gibt es keinen Beschluss des Gemeinderats.

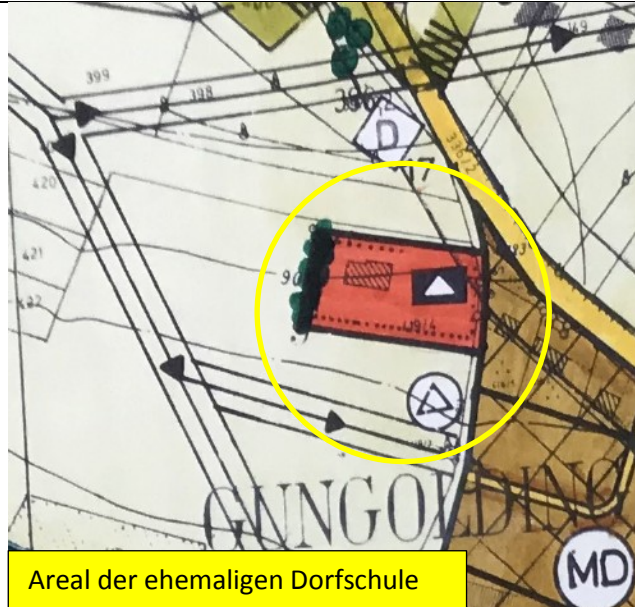
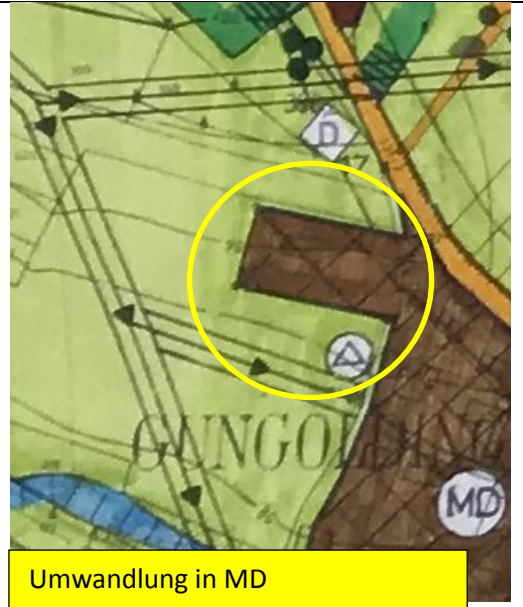
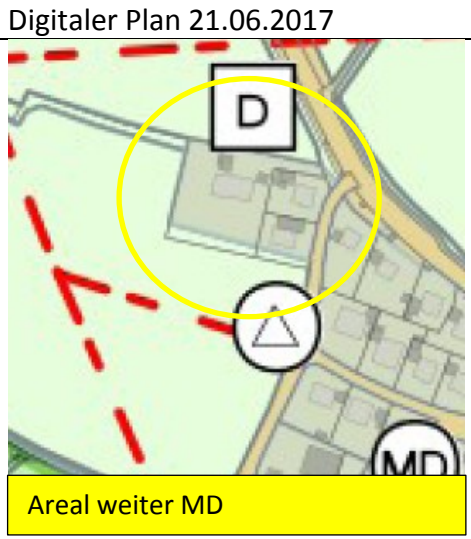

In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur 07. Änderung werden diese drei Grundstücke ausdrücklich als von der Änderung nicht betroffen bezeichnet:

Die Änderung umfasst

- für den Ortsteil **Gungolding** das westlich vom Schulweg liegende Grundstück Fl.Nr. 364/2 der Gemarkung Gungolding.
 Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet grenzt im Norden an die Grundstücke Fl.Nr. 419/6, 419/4 und 370 der Gemarkung Gungolding, im Osten an die Grundstücke Fl.Nr. 369 und 364, im Süden an das Grundstück Fl.Nr. 443 und im Westen an die Grundstücke Fl.Nr. 419/2, 364/3 und 419/3 der Gemarkung Gungolding an. Das Gebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Abbildung 1: Auszug Bekanntmachung zur 7. Änderung

Im direkten Vergleich mit dem gültigen Plan aus 2000 ist die Änderung eindeutig erkennbar, obwohl im Textteil der Begründung (siehe Abbildung 1) gerade diese Änderung ausgeschlossen wird.

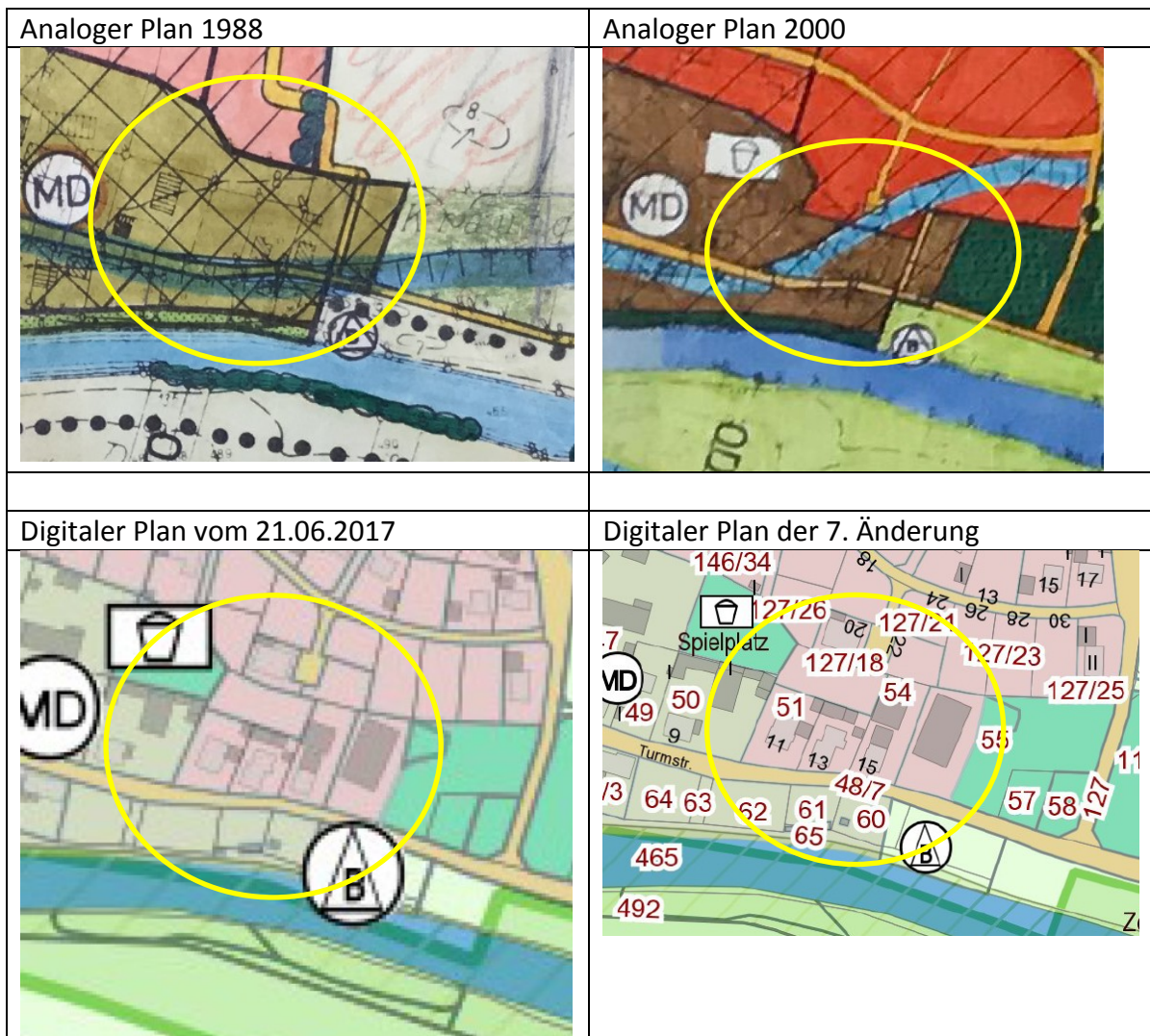
<p>Analoger Plan 1988</p>  <p>Areal der ehemaligen Dorfschule</p>	<p>Analoger Plan 2000</p>  <p>Umwandlung in MD</p>
<p>Digitaler Plan 21.06.2017</p>  <p>Areal weiter MD</p>	<p>Digitaler Plan der 7. Änderung</p>  <p>Areal verändert in W</p>

2. Gungolding: Änderung von Fl.Nr. 51, 52, 53, 54, 55 von MD in W

Für diese Änderung gibt es keinen Beschluss des Gemeinderats.

In der Bekanntmachung zur 7. Änderung sind die betroffenen Grundstücke ausgeschlossen. Dennoch wurden alle fünf Grundstücke von MD in W geändert.

Manipulationsversuch?

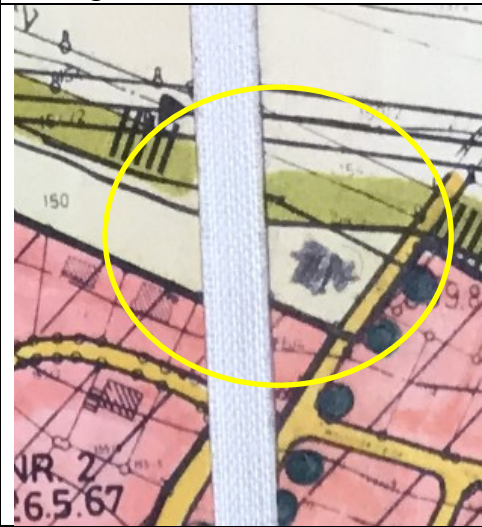


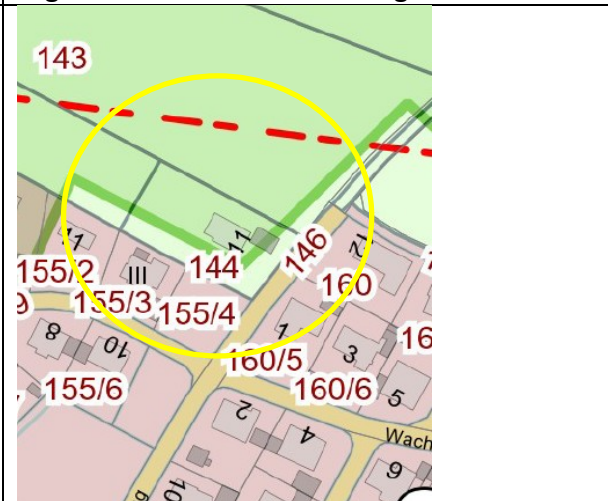


3. Gungolding: Gebäude auf Fl.Nr. 144 im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet?

In der Bekanntmachung zur 7. Änderung ist das betroffene Grundstück ausgeschlossen.
 Die Grundlage für die Bebauung des Grundstücks ist nicht nachvollziehbar. Ob eine bisher unbekannt-
 e Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt, kann nicht erkannt werden.

Im Plan 1988 ist nachträglich handschriftlich ein Gebäude „eingemalt“.

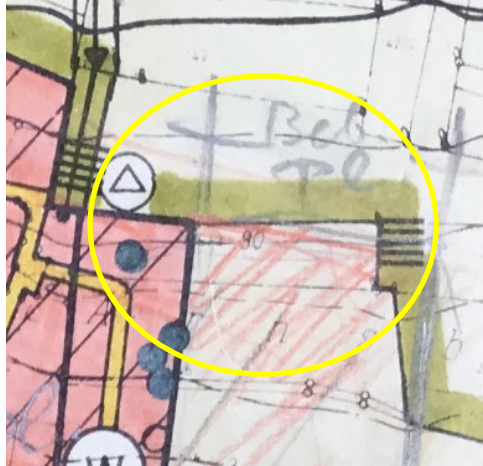
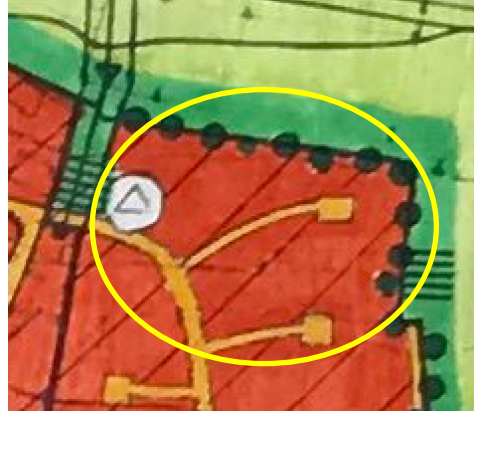

Im Plan 1988 und im Plan 2000 war die Landschaftsschutzgrenze weiter nördlich.

Analoger Plan 1988	Analoger Plan 2000
	
Digitaler Plan vom 21.06.2017	Digitaler Plan der 7. Änderung
	

4. Gungolding: Gebäude auf Fl.Nr. 131/1 bis 131/5 im Landschaftsschutzgebiet?

In der Bekanntmachung zur 7. Änderung sind die betroffenen Grundstücke ausgeschlossen. Dennoch wurden Veränderungen vorgenommen.

Im Plan 1988 und im Plan 2000 war die Landschaftsschutzgrenze weiter nördlich.

Analoger Plan 1988	Analoger Plan 2000
	
Digitaler Plan vom 21.06.2017	Digitaler Plan der 7. Änderung
	


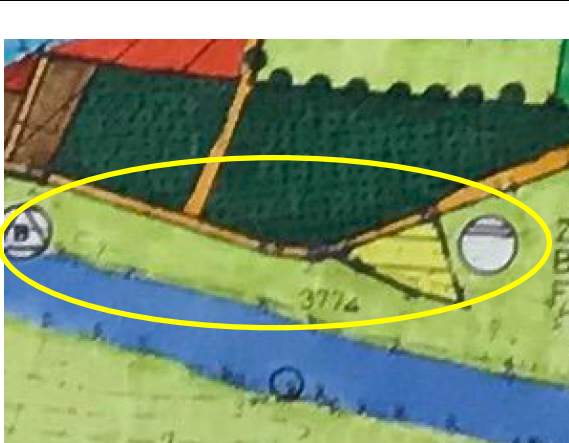
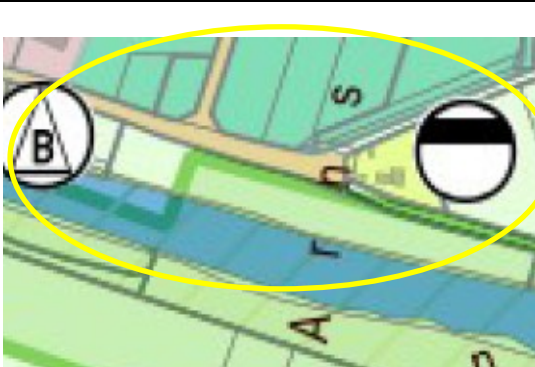
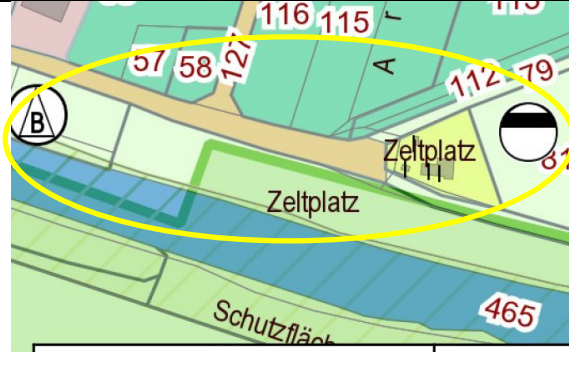
5. Gungolding: Einfügung von zwei Zeltplätzen im Bereich der Kläranlage

In der Bekanntmachung zur 7. Änderung sind die betroffenen Grundstücke ausgeschlossen. Dennoch wurden Veränderungen vorgenommen.

Seit 1988 ist unverändert das Symbol für eine Kläranlage in den Plänen.

In der 7. Änderung finden sich zwei Eintragungen „Zeltplatz“; dafür gibt es keine Begründung / keinen Gemeinderatsbeschluss.

Bei einer offiziellen Änderung wären das entsprechende Plansymbol und eine als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Zone zu erwarten. Warum gibt es stattdessen nur die Eintragungen als Text?

Analoger Plan 1988	Analoger Plan 2000
	
Digitaler Plan vom 21.06.2017	Digitaler Plan der 7. Änderung
	

Weiter auffällig ist, dass bei wohlwollender Annahme einer korrekten Beschlusslage für beide Zeltplätze zusätzlich ein Klärwerksymbol im aktuellen Plan eingezeichnet ist; dies, obwohl die Klärtechnik seit über 10 Jahren abgebaut ist? Wenn es eine korrekte Beschlusslage gibt, wieso ist dann die dreieckige Fläche der Kläranlage unverändert als Fläche zur „Ver- und Entsorgung“ (gelber Farbton) dargestellt?

Weshalb ist dann nicht auch die Lage des Bootsausstiegs (Sondersymbol B im Dreieck und Kreis) an den tatsächlichen Ort südlich der ehemaligen Kläranlage geändert worden?

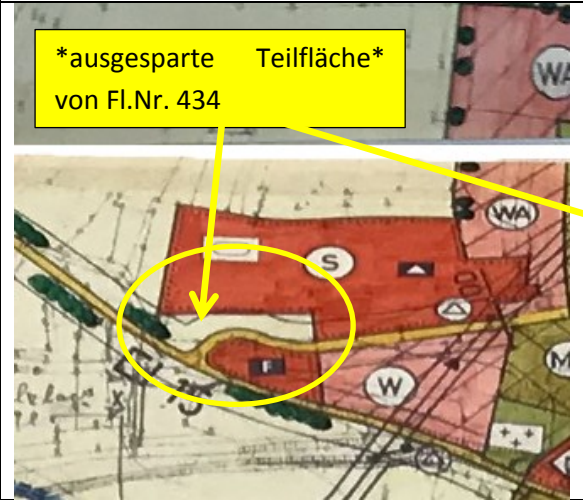

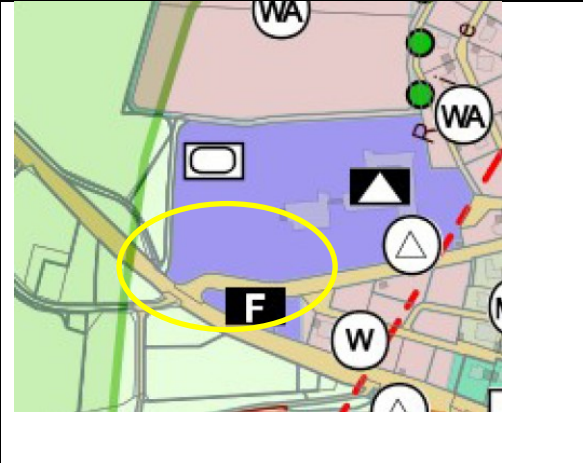

Der südliche Zeltplatz inklusive der baulichen Anlage (Schutzhütte und Abfallstation) des Landkreises liegt nach dem Plan der 7. Änderung im primären Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet!

6. Walting: Nicht dokumentierte Änderung an einer Teilfläche von Fl.Nr. 434 (Schule)

In der 1. Bekanntmachung zur 6. Änderung und in der Begründung vom 19.02.2019 wird erklärt:

„Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurnummern: Teilfläche Flur Nr. 375, Teilfläche Flur Nr. 377 und Teilfl. Flur Nr. 376, Fl.Nr 378 und Flur Nr. 378/1. Der Bereich dieser Flächen soll als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten/Kinderkrippe ausgewiesen werden.“

In der Bekanntmachung zur 6. Änderung ist das betroffene Grundstück ausgeschlossen. Dennoch wurden Veränderungen vorgenommen.

Analoger Plan 1988	Analoger Plan 2000
	
Digitaler Plan vom 21.06.2017	Digitaler Plan der 7. Änderung (12.02.2019)
	

Die betreffende *ausgesparte Teilfläche* (gelbe Kreise in den vier Darstellungen) wird in den gültigen Plänen von 1988 und 2000 (Ä1) als unbeplant dargestellt. Die Fläche ist Bestandteil von Fl.Nr. 434.

Der Öffentlichkeit und den Gemeinderäten wurde zu diesem Punkt aber eine völlig andere Lageentwicklung des Areals vermittelt. Der zugehörige Erzählstrang kann 1zu1 aus der Begründung zur 6. Änderung vom 19.02.2019 entnommen werden:

Dort finden sich auf Seite 3 und 4 drei Abbildungen, die zunächst das Luftbild (undatiert, S3 oben), einen Planausschnitt aus einem der digitalen Pläne (S.3 unten, undatiert – vermutlich aus 2017) und einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan zur 6. Änderung (S.4, nicht mit dem Stand der Planunterlagen vom 19.02.2019 übereinstimmend!; vermutlich Stand der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung 2018 – Plandatum wahrscheinlich 26.07.2017) zeigen. Dabei wird stets die gesamte Fl.Nr. 434 in einheitlicher Farbe und einschließlich der im gültigen Plan *ausgesparten Teilfläche* dargestellt.

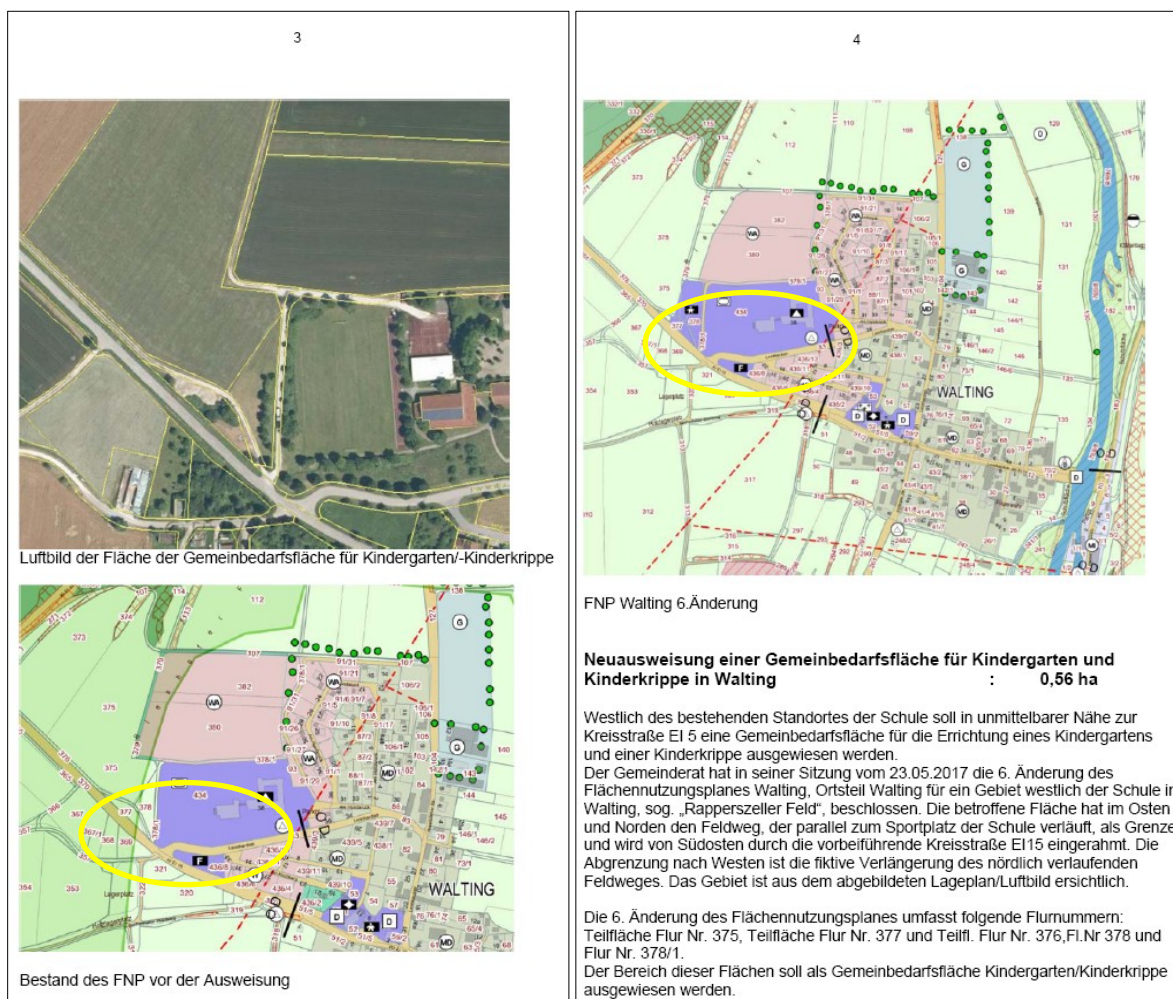


Abbildung 2 und 3: Seite 3 und 4 (Teil) aus der Begründung zur 6. Änderung vom 19.02.2019

Den Gemeinderäten und der Öffentlichkeit konnte und kann daher die gegenüber der gültigen Ausgangslage manipulierte Darstellung nicht auffallen.

Daher bewerten wir die in der Begründung zur 6. Änderung aufgezeigte Argumentation als suggestiv und gezielt irreführend.

Weitere Unstimmigkeiten fallen ins Auge, sobald man der Frage nachgeht, inwieweit die *ausgesparte Teilfläche* von Relevanz ist?

A Nutzung / Relief / Naturschutz

Die tatsächliche Nutzung entspricht nicht einer klassischen landwirtschaftlichen Fläche, sondern einer teils gezielt erhaltenen und teils gestalteten Natur-Teilfläche des Schulareals. Das zeigt auch das in der Begründung vom 19.02.2019 enthaltene Luftbild:

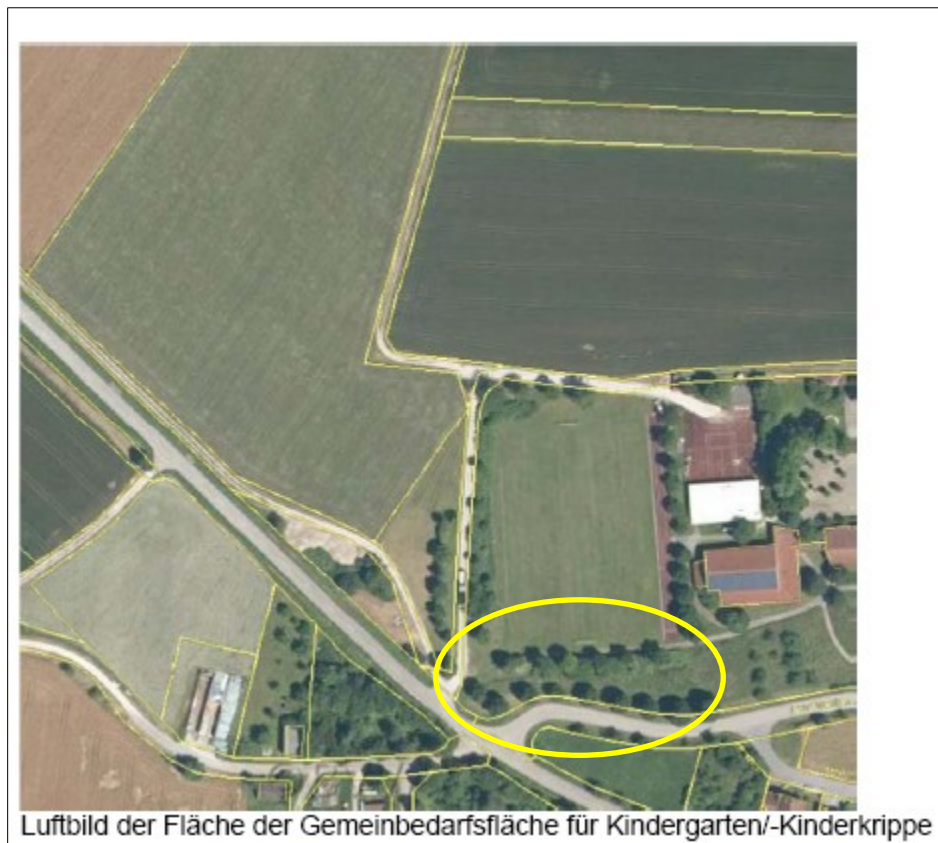


Abbildung 4: Abbildung aus der Begründung zur 6. Änderung vom 19.02.2019 (S. 3 undatiertes Luftbild)

Der von uns eingesehene „Landschaftsplan“ mit Stand 01.03.1982 sagt auf Seite 13:

**„Flächen für Bebauung und Infrastruktur
Bebauung**

...

Walting

In Walting sind neue Wohn-, Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen (Schule mit Sportflächen vorgesehen.

Das Schulgrundstück ist mit Hecken reich gegliedert. Sie sollen soweit möglich erhalten werden. Die für den Schulsport vorgesehenen Flächen weisen ein beachtliches Quergefälle auf und werden erhebliche Erdbewegungen erfordern.

...“

Damit handelt es sich mit der *ausgesparten Teilfläche* um einen der erhaltenen und / oder durch weitere Baumpflanzungen ökologisch aufgewerteten Randbereiche des Schulareals.

Die zugehörigen Passagen der Begründung zum Flächennutzungsplan 1988 und zur 1. Änderung 2000 wurden uns vorenthalten. Wir gehen daher davon aus, dass sich auf Grund des Landschaftsplans vom 01.03.1982 Antworten auf diese Fragen in den zugehörigen Begründungen des Flächennutzungsplans finden. In den Begründungen zum Bebauungsplan des Schulareals finden sich darüber hinaus sicher weitere Antworten bzw. behördliche Auflagen zur *ausgesparten Teilfläche*. Möglicherweise konnte die Fläche durch die gezielte Aussparung im bisherigen Flächennutzungsplan sogar als ökologische Ausgleichsfläche geführt werden.

Damit stellt sich die Frage, ob die für den nun geplanten Landschaftseingriff zur Kompensation angeführten Flächen nach Umfang und Inhalt stimmen?

Nach überschlägiger Messung umfasst die *ausgesparte Teilfläche* ca. 1970m².

Dieser zusätzliche Flächenumfang taucht in der Argumentation der 6. Änderung bisher nicht auf. Die folgende Passage auf Seite 7 in der Begründung behauptet:

„13. Ökologische Ausgleichsflächen

Für die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Bebauungsplanverfahren entsprechende Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Ausgleichsflächen werden dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes vorgesehen. Die Flächen werden der natürlichen Sukzession überlassen und evtl. erforderliche Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Die entsprechenden Ausgleichsflächen werden dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz (Außenstelle Nordbayern) zur Kenntnis gebracht.“

Durch die fehlende Berücksichtigung der *ausgesparten Teilfläche* werden zwei Punkte gegenüber der Behauptung nicht erfüllt:

- a) Mögliche Alt-Auflagen für die *ausgesparte Teilfläche* werden nicht berücksichtigt.

- b) Die für den geplanten Landschaftseingriff tatsächlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Umfang her zu gering angesetzt.
Betrachtet man die Wertigkeit der *ausgesparte Teilfläche* zudem vor dem aktuellen LEADER-Projekt „Innerörtliche Blühwiesen“ geförderten Biotopverbund, dann handelt es sich auch nach der Qualität um eine besonders schützenswerte Fläche.

B Geplante bauliche Veränderungen in der *ausgesparten Teilfläche*

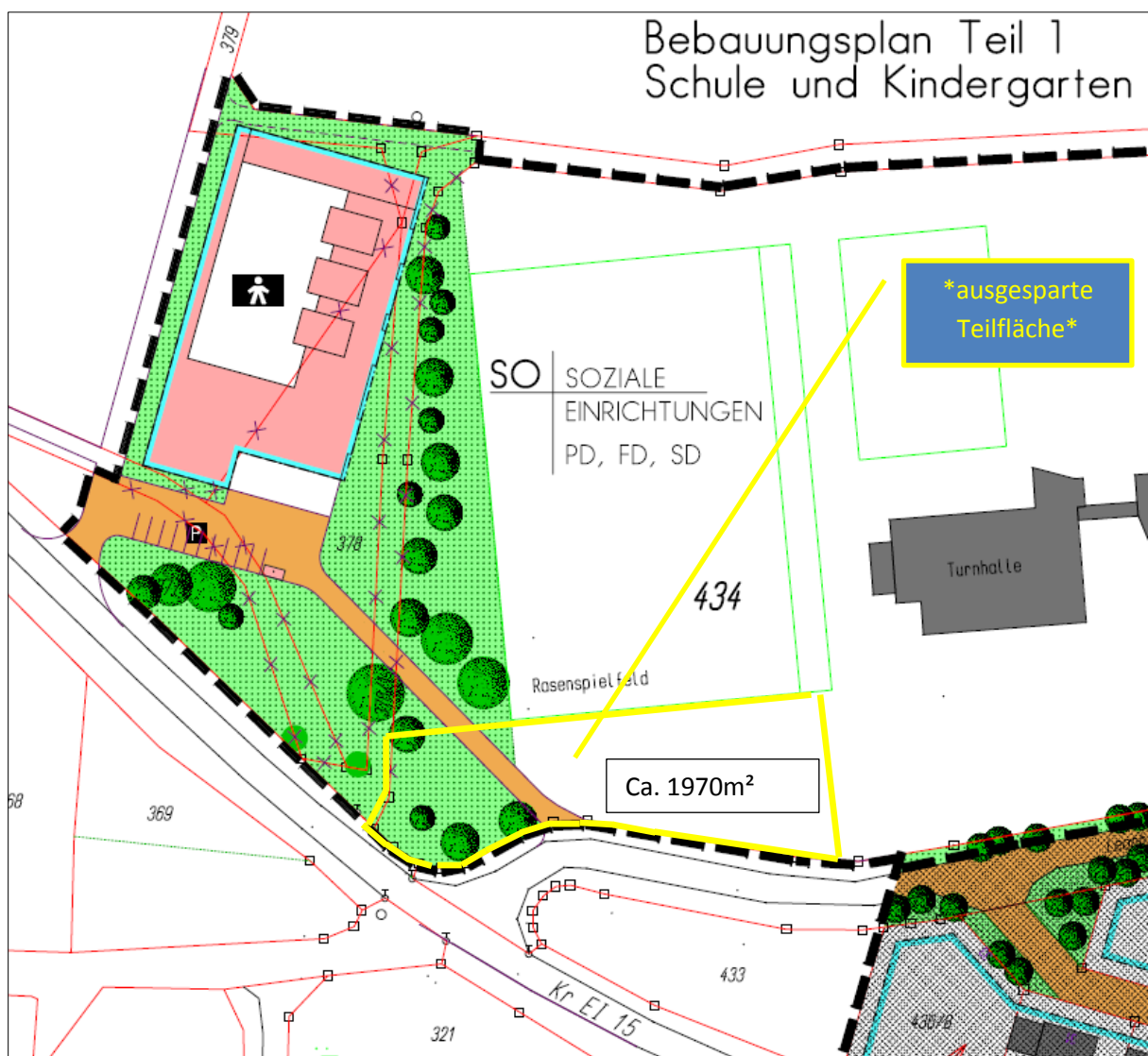


Abbildung 5: Detail aus der 5.Änderung zum Bebauungsplan "Am Hundsruck" - Teil 1, Schule und Kindergarten und soziale Einrichtungen"; Gelb: eigene Ergänzung

Mit Blick in den Entwurf der aktuell parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden Änderung des Bebauungsplans „Am Hundsruck, 5. Änderung Teil 1 – Schule und Kindergarten und soziale Einrichtungen“ wird klar, dass die *ausgesparte Teilfläche* einem erheblichen baulichen Eingriff erfahren wird.

Zurück mit Blick in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans sind damit die getroffenen Aussagen im Teil II der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht stichhaltig bzw. irreführend bzw. unvollständig und im Ergebnis falsch. Das betrifft insbesondere den Umfang und die Wertigkeit der dargestellten Kompensationsmaßnahmen (siehe „Umweltbericht Nr. 3).

7. Walting: Veränderungen an Flächen im Ort Walting

Im Bereich des Ortes Walting finden sich weitere Abweichungen zwischen den gültigen analogen Plänen und den digitalen Plänen. Da diese Punkte aus der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 5. Änderung des Bebauungsplans ausgenommen sind, bleibt noch genügend Zeit, um im Detail auf die dort erkennbaren Abweichungen einzugehen.

Bei einem transparenten und lückenlos nachvollziehbaren Vorgehen wäre dies aber gar nicht erforderlich.

8. Rieshofen: Veränderungen an Flächen im Ort Rieshofen

Ob für Rieshofen ebenfalls auffällige Veränderungen vorliegen, wurde von uns bisher nicht geprüft. Wir behalten uns vor ggf. diese Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt bzgl. Rieshofen zu ergänzen.

E) Zusammenfassung:

Die Ausgangslage zur 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walting, die der Öffentlichkeit und den Gemeinderäten vermittelt wurde, entspricht nicht der tatsächlichen Lage aus den analogen Genehmigungsdokumenten von 1988 und der 1. Änderung 2000.

Die digital erstellten Pläne sind fehlerhaft / gezielt manipuliert.

Die von der Gemeinde Walting durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung ist von schweren Mängeln gekennzeichnet. Durch die wiederholte und andauernde Vorenthaltung wesentlicher Unterlagen zur Ausgangslage und zu den weiteren Änderungen ist es für den Bürger nicht möglich, sich ein Bild zum tatsächlichen Umfang der Änderungen und den damit einhergehenden Wirkungen zu machen. Die von uns aufgezeigten Zusammenhänge sind aus unserer Sicht rechtswidrig, verfahrenswidrig und nicht zufällig erfolgt.

Diese Vorgehensweise manipuliert die politische Willensbildung der Bürger:

Zum einen ist eine rechtswidrige Manipulation der Abstimmungsergebnisse des Gemeinderats zu den beiden aktuellen Änderungen des Flächennutzungsplans und der Änderungen der darauf aufbauenden Bebauungspläne erfolgt. Zum anderen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu beiden aktuellen Änderungen nicht rechtskonform durchführbar.

Wir bitten daher insbesondere unseren hier formulierten Antrag (C) zur Aufarbeitung dieser Missstände im weiteren Verfahren aufzugreifen und umzusetzen.

Robert W. WITTMANN

Dr. Katrin WITTMANN

Verteiler:

- Gemeinde Walting
- Leitung Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt
- Kommunalaufsicht Landkreis Eichstätt
- Bauamt Landkreis Eichstätt
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Außenstelle Nordbayern)
- Innenausschuss des bayerischen Landtags (Anlage zur Petition)
- Gemeinderäte der Gemeinde Walting
- Betroffene Familien / Grundeigentümer der Gemeinde Walting
- Z.d.A.